



Schweizerisches

**Sozialarchiv**

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-16\_25

[www.sachdokumentation.ch](http://www.sachdokumentation.ch)

### **Nutzungsbestimmungen**

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-16\_25

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich  
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

"Obergericht"

Vor bald einem Jahr, am 29. Juni 1968, wollte die Zürcher Jugend ihre zweite Vollversammlung und Protestkundgebung abhalten und ihrer Forderung nach einem autonomen Jugendzentrum Ausdruck verleihen. Unter dem Vorwand, die Jugendlichen hätten das Globus-Provisorium stürmen wollen, griff die Stadtpolizei, die später der Jugend zur Last gelegt wurde, die Stadt proviziert, die Presse vor und nach den Kra- walle provoziert, die später der Jugend zur Last gelegt wur- den. Die von einem Grossteil der Presse vor und nach den Kra- wallen konsequent durchgehaltene Hetzkampagne (siehe NZZ- Artikel "Wehret den Anfängen" und andere) sollte die neu ent- standene Oppositionsbewegung einschüchtern und mundtot ma- chen. Auch Kantons- und Gemeinderat unterstützten die Auf- rüstung gegen die Jugend: für zirka eine Million Fran- ken wurden Kredite für vier Wasserwerfer bewilligt. Und seit diesem Frühjahr wird die Zürcher Polizei in Spezial- kursen auf den Kampf gegen Demonstranten gedrillt. Ein autonomes Jugendzentrum wäre billiger gewesen und die Auslagen für die Polizei hätten sich erübrigt.

Dr. Naeqelis  
Verhörme-  
thoden.  
(Auszug  
aus einem  
Artikel der  
NZN vom 24.5.)

Der Angeklagte berichtete, er sei vom zuständi- gen Bezirksanwalt unter Druck gesetzt worden, um das Ein- vernahmeprotokoll zu unterschreiben und

zwar bevor all das, was er selbst darin niederge- schrieben haben wollte, aufgenommen worden sei. Erst als ein entsprechender Abschnitt aufge- nommen worden sei, habe er die Unter- schrift unter das Dokument ge- setzt. Der Bezirksanwalt replizierte ungeschickt, wo- rauf der Verteidi- ger des

DIE ZUERCHER JUSTIZ VERSUCHT  
IHRE KUMPANEN VON DER KNÜPO  
WIEDER WEISS ZU WASCHEN  
UND DEMONSTRANTEN INS LOCH ZU STECKEN  
SEHEN WIR UNS NUN DIESE JUSTIZ  
HINTER IHRER WEISSEN FASSADE EINMAL ETWAS GENAUER AN

# JUSTIZ



Ange- klagten,  
Dr. Max Gubser,  
Rechtsbelehrung

ihm eine

erteilte: Es liege nicht im Ermessen eines Bezirksan- waltés, darüber zu befinden, was in einem Protokoll zu stehen habe.

"Der Angeklagte entscheidet, ob das Protokollierte genügt oder nicht, und ob das Geschie- bene seinen Aussagen entspricht oder nicht. Es ist keine Art



eines Untersuchungsrich- ters, das Zimmer zu verlassen und vom Angeklagten zu fordern,

dass er et- was unter- schreiben müsse."

EINE ANRUECHIGE  
UNTERSUCHUNG

Die Untersuchung gegen die Globus-Demonstran- ten wurde durch die Be- zirksanwaltschaft rechts- widrig, unter Missachtung garantierter Verteidigungs- rechte geführt. Unsere Ver- teidiger stellten an die übergeordnete Behörde den Antrag auf Neuuntersuchung.

Dieser Antrag wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt! Mit einer fa- denscheinigen Begründung, die sich, da sie rechts- widriges Vorgehen deckt, nicht einmal auf Paragra- phen berufen kann. Einige

Bezirksanwälte zeichneten sich durch besonderen Amtseifer aus: sie führten falsche Protokolle, erzwangen durch Drohungen Un- terschriften und erpressten Aussagen gegen andere Demon- stranten. Alle insgesamt ver- weigerten wesentliche Verteidi- gungsrechte;

Unsere Verteidiger erfuhren erst nach Abschluss der Untersuchung, dass insgeheim 21 uns belasten- de Zeugen (Sieber, Bertschi, Po- lizeifunktionäre) einvernommen worden waren. Die Verteidiger protestierten: "Wir akzeptieren die Begründung zu derartig

3354/c-16 25

rechtsverletzendem Vorgehen, wonach sich diese Aussagen nur auf den allgemeinen Ablauf der Ereignisse bezögen, keineswegs. Der allgemeine Ablauf der Ereignisse vor dem Globus ist für die Beurteilung der Anklagen von wesentlicher Bedeutung." Die Staatsanwaltschaft ging darauf gar nicht ein, sondern wiederholte, es seien in diesen Geheimprotokollen nur wenige Angaben enthalten, "die im Verfahren gegen die Demonstranten überhaupt verwertbar sind, aber nur im allgemeinen, nicht gegen einen bestimmten Angeklagten". Bertschis gesammelte Lügen sollen also einfach allen Angeklagten einen Monat mehr einbringen - nur im allgemeinen natürlich, nicht für einen bestimmten Angeklagten!

Die Bezirksanwälte haben sich den vom Fernsehen gedrehten Film insgeheim angesehen. Unsere Verteidiger wollten ihn ebenfalls sehen. Antwort: er sei gar nicht zu den Akten gelegt worden, "weil daraus weder gegen einzelne Polizisten noch gegen einzelne Demonstranten etwas abgeleitet werden kann". So schlecht kann dieser Film gar nicht sein, dass er nicht wenigstens einen Gesamteindruck vermittelt. Aber dieser Gesamteindruck passt den Anklägern eben nicht in ihr Hetzkonzept.

Die Bezirksanwälte trafen unter 1000 Photos eine uns belastende Auswahl. Unsere Verteidiger hatten keine Möglichkeit, ihrerseits uns entlastendes Material zu sichten. Die Verteidiger:

"Das bedeutet eine schwere Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte." Die Staatsanwaltschaft:

"Soweit sich als Beweismittel geeignete Fotos darunter befanden, wurden sie zu den Akten genommen." Dies schreiben die Staatsanwälte, ohne selbst diese Photos gesehen zu haben! Bewusst decken sie die Schweinereien der Bezirksanwälte. Dabei besitzt zum Beispiel die Volksrecht-Redaktion uns entlastende Photos, die einfach nicht zu den Akten genommen wurden!

Die Staatsanwälte wären verpflichtet gewesen, den Vorwürfen der Verteidiger nachzugehen. Sie hätten sich den Film und die Photos noch einmal anschauen müssen. Dies haben sie nicht getan. Sie fürchteten das Aufsehen, das die Anordnung einer Neuuntersuchung erregt hätte. Sie zogen es vor, mit ihren Roben eine Schweinerei zu decken. Nun stinken sie selber

Die Staatsanwälte:

*Caspar*  
(Dr. Caspar)

*Birch*  
(Dr. Birch)

*Hauser*  
(Dr. Hauser):

*Koller*  
(Dr. Koller)

*Ardinay*  
(Dr. Ardinay)

*Frick*  
(Dr. Frick)

Unter dem vielversprechenden Titel "René Keller lügt" stritt Dr.iur. Hinden in drei Zeitungen die Verfehlungen ab, die ihm René Keller am Teach-In beim Hirschenplatz vorgeworfen hatte. Daraufhin veröffentlichte der Anwalt René Kellers in der Tat, Volkrecht und NZN eine aktenmässig belegte Darstellung. In der vierten Runde krönte jetzt Dr.Hinden sein Werk mit einer Veröffentlichung in der NZZ.

René Keller sagte, er sei erst am fünften Tag medizinisch untersucht worden. Darauf stellte Hinden fest, dass René Keller am dritten (nicht am fünften) Tag nach der Verhaftung medizinisch untersucht worden sei. René sagte, er hätte bei seiner Verhaftung geblutet und offene Fleischwunden gehabt. Dr.Hinden sprach von einer kaum nennenswerten Hautschürfung. René Kellers Anwalt zierte darauf aus den Akten des Gerichtsmedizinischen Instituts: "Objektiv stellten wir bei ihm am 3.Juli 1968, also etwa 5 Tage nach der kritischen Schlägerei, oberflächliche, einige Tage alte Hautschürfungen im Gesicht, am rechten Arm und am Rücken fest...Ferner fanden wir an Nacken und Rücken zahlreiche doppelkonturierte, gradlinig verlaufende Blutunterlaufungen von 6 bis 28 cm Länge und 2 cm Breite." Daraus geht erstens hervor, dass René Keller die Schwere seiner Wunden etwas übertrieben hat. Dr.Hinden hingegen hat Fakten einfach verschwiegen. Zweitens lügt Dr.Hinden was das Datum anbelangt. Nebenbei gesteht er dies jetzt ein: "Am 3.Juli erfolgte die Untersuchung." Auch das Datum des Anwaltsbesuches war umstritten. Dazu Hinden: "Beigefügt sei, dass René Keller nicht erst nach zwölf Tagen von seinem Rechtsanwalt besucht wurde, sondern in den allerersten Tagen." Der Verteidiger: der Anwaltsbesuch fand am 11.Juli, unter Aufsicht des Bezirksanwaltes statt, also am 12.Tage der Haft".

Und jetzt wieder Hinden: "Der vom Verteidiger angeführte Besuch René Kellers vom 11.Juli war nicht ein "erster Besuch", sondern der zweite. Der erste hatte - ich wiederhole es - in den allerersten Tagen stattgefunden." Ein Anwalt, der zweimal schreibt "in den allerersten Tagen", ohne dies mit Akten belegen zu können, ist nicht glaubwürdig. Dr. Hinden lügt einfach mit besonderem Nachdruck.

Dr.Hinden, der als Bezirksanwalt nicht mehr tragbar wäre, ist unterdessen zum Richter befördert worden.

\* \* \* \* \*  
D E M O N S T R A T I O N

Mittwoch, 11. Juni, 18.30 Uhr.

R I V I E R A  
(beim Bellevue)